

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. April 1943

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 54) Kirchaustrittserklärung von Wehrmachtsangehörigen
- 55) Sicherung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden
- 56) Wertpapiersammelverwahrung

II. Mitteilungen:

- 57) Geschenke
- 58) bis 71) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien 72) bis 81)

IV. Berichtigung 82)

I. Bekanntmachungen

54) G.-Nr. / 134 / II 1 g II

Kirchaustrittserklärung von Wehrmachtsangehörigen

Nach § 80 Absatz 1 der Lebensordnung vom 18. Juni 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Seite 109 — hat, wer aus der Kirche austreten will, es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Bei Soldaten, Wehrmachtsbeamten, Angehörigen des Wehrmachtsgefolges sowie Schiffsangestellten mit an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet, tritt an die Stelle der gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung eine Erklärung, die von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts beglaubigt ist.

Schwerin, den 2. März 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

55) G.-Nr. / 122 / II 39 g

Sicherung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Justiz und des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Dezember 1942 über Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden — 3810 — VI b 2 2055 und I d 452/42 — 5639 — im Teilabdruck zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 6. März 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

1. Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundig wertvollen alten Schriftguts gegen Bomben- und Brandschäden nach Möglichkeit zu sorgen.
2. Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten angeordnet:

I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:

- e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. Januar 1830 begonnen worden ist,
- f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. Dezember 1829, aber vor dem 1. Januar 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,
- g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. Januar 1876 begonnen worden ist,
- h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800,
- i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register,
- k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register.

2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trocknen und unge-

zieferfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten.

(2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Aufbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden aufgetragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);

c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.

4. Die in Ziffer 3 unter b bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammelstellen.

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftguts nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen.

11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, und die Art der Aufbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch

über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsortes durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzfristig warten.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsortes zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftgutes verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.

II. Auch soweit die Voraussetzungen des Abschnitts I Ziffer 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitschriften davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor Einführung der staatlichen Personenstands-Buchführung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren Aufbewahrung sie sich befinden, nach Möglichkeit gegen Bomben- und Brandschäden zu sichern. Eine Aufbewahrung der vor dem 1. Januar 1876 begonnenen Bücher in Fachwerkhäusern, in Dachgeschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschoß aufzubewahren. Doch muß

ihre dauernde Benutzbarkeit gewährleistet sein. Notfalls muß ihre sofortige Wegbringung möglich sein."

56) G.-Nr. /213/ III 1 g

Wertpapiersammelverwahrung

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 22. Dezember 1942 zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs — Reichsgesetzblatt I 1943 Seite 1 — kann ein Kreditinstitut vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art, die ihm unverschlossen zur Verwahrung anvertraut sind, der Deutschen

Reichsbank als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertrauen.

Auch vom Standpunkt der Kirchenverwaltung sind keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Wertpapiere der einzelnen Kirchen, der Kirchgemeinden und der kirchlichen Anstaltungen und Stiftungen einschließlich der rechtlich unselbständigen Stiftungen in Sammelverwahrung gegeben werden. Dies gilt sowohl für den jetzigen Wertpapierbestand als auch für künftig zu erwerbende Wertpapiere.

Schwerin, den 1. April 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

II. Mitteilungen

57) G.-Nr. /1/ Polchow, Vasa sacra, Paramente

Geschenke

Herr Landessuperintendent Kentmann in Güstrow hat der Kirche zu Polchow vier eichene Tafeln mit Sprüchen für den Altar geschenkt.

Schwerin, den 12. März 1943

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

58) G.-Nr. /59/ Haase, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Kurt Haase, Pastor zu Baumgärten, ist am 1. Februar 1943 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 15. Februar 1943

59) G.-Nr. /64/ Bosinski, Pers.-Akten

Dem Divisionspfarrer Gerhard Bosinski, Pastor zu Woosten, ist die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden.

Schwerin, den 18. Februar 1943

60) G.-Nr. /33/ Strube, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Heinz Strube, Vikar in Stuer, ist zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 18. Februar 1943

61) G.-Nr. /89/ Papke, Pers.-Akten

Der Gefreite Max Papke, Diakon zu Rostock-Gehlsdorf, ist zum Obergefreiten ernannt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1943

62) G.-Nr. /39/ Winkelmann, Pers.-Akten

Der Kriegsverwaltungsinspektor Heinrich Winkelmann, Pastor zu Breesen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1943 zum Zahlmeister befördert worden.

Schwerin, den 18. Februar 1943

63) G.-Nr. / / Lange, Pers.-Akten

Der Feldwebel Walter Lange, Landesposaunenwart zu Teterow, ist mit Wirkung vom 1. April 1942 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 18. Februar 1943

64) G.-Nr. /31/ Kuhblank, Pers.-Akten

Der San.-Gefreite Friedrich Kuhblank, Pastor zu Garwitz, ist mit Wirkung vom 1. November 1942 zum San.-Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 25. Februar 1943

65) G.-Nr. /48/ Koch, Pers.-Akten

Der Gefreite Hermann Koch, Pastor zu Bössow, ist zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 26. Februar 1943

66) G.-Nr. /48/ Lic. Meyer, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Wilhelm Meyer, Landesjugendpastor, Schwerin, ist das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen worden.

Schwerin, den 9. März 1943

67) G.-Nr. /31/ Meyer-Bothling, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Hans Peter Meyer-Bothling, Pastor zu Altkalen, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 13. März 1943

68) G.-Nr. /37/ Steinhoff, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Hermann Steinhoff, Pastor zu Grabow, ist mit Wirkung vom 17. November 1942 die rumänische Erinnerungsmedaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus“ verliehen worden.

Schwerin, den 18. März 1943

69) G.-Nr. /38/ Steinhoff, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Hermann Steinhoff, Pastor zu Grabow, ist am 30. Januar 1943 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 18. März 1943

70) G.-Nr. /39/ Steinhoff, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Hermann Steinhoff, Pastor zu Grabow, ist mit Wirkung vom 1. Februar

1943 zum Wachtmeister befördert und gleichzeitig zum O. A. ernannt worden.

Schwerin, den 18. März 1943

71) G.-Nr. /28/ Bartelt, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Wilhelm Bartelt, Pastor zu Friedrichshagen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1943 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 22. März 1943

III. Personalien

72) G.-Nr. /9/ VI 31 d

Der Hauptpastor Hans Rüdiger in Schönberg ist mit Wirkung vom 1. April 1943 zum Propsten des Ratzeburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 19. März 1943

73) G.-Nr. /154/ 1 Gr. Poserin, Pred.

Der Pastor Gustav Sievers, zurzeit Oberleutnant bei der Wehrmacht, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Groß Poserin beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Februar 1943

74) G.-Nr. /1/ 1 Wismar, Heil. Geist, Pred.

Der Pastor Lic. Robert Lanseman in Neubrandenburg ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. März 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Heil. Geist in Wismar beauftragt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1943

75) G.-Nr. /646/ 1 Teterow, Pred.

Der Pastor Joachim Fründt in Seestadt Rostock, St. Jakobi, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Teterow beauftragt worden.

Schwerin, den 6. März 1943

76) G.-Nr. /139/ 1 Neubrandenburg, St. Mar., 1. Pred.

Der Pastor Hermann Timm in Neubrandenburg ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien I zu Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 6. April 1943

77) G.-Nr. /214/ 1 Neubrandenburg, St. Mar., 2. Pred.

Der Pastor Ernst Schulze in Neubrandenburg ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Wider-

rufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien II zu Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 6. April 1943

78) G.-Nr. /136/ Alt-Rehse, Pred.

Der Vikar Theo Weingärtner, Alt-Rehse, ist auf seinen Antrag zum 15. März 1941 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche entlassen.

Schwerin, den 28. Januar 1943

79) G.-Nr. /18/ Strecker, Pers.-Akten

Der Leutnant Lothar Strecker, Kandidat der Theologie, ist am 27. November 1942 im Osten gefallen.

Schwerin, den 12. Februar 1943

80) G.-Nr. /36/ Kraemer, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Heinz Kraemer, Vikar in Wismar, ist am 2. Dezember 1942 im Osten gefallen.

Schwerin, den 4. Februar 1943

81) G.-Nr. /37/ Starck, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Hermann Starck, Bad Dobeban, früher in Alt Bukow, ist am 10. März 1943 im Alter von 83 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 12. März 1943

82) G.-Nr. /308/ II 41 b

Berichtigung

In der Kollektenliste für 1943 vom 9. Dezember 1942 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 von 1942, Seite 55/56) ist „am 3. März (Quinquagesimä)“ in „am 7. März“ und „am 14. November (1. Advent)“ in „am 28. November“ zu ändern.

Schwerin, den 15. März 1943

